



50. Sitzung

Samstag, den 27.01.2018

**Gedenken für die Opfer des Nationalsozialismus
Koblenz
im Neuen Justizzentrum Koblenz**

Begrüßungsansprache	3044	Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis Direktor des Max-Planck-Instituts für Euro- päische Rechtsgeschichte a. D.:	3047
Präsident Hendrik Hering:	3044		
Gedenkrede „Die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats“	3047	Ansprache	3052
		Dr. Volker Wissing, stellvertretender Minis- terpräsident:	3052

**50. Plenarsitzung des Landtags Rheinland-Pfalz
am 27.01.2018**

Beginn der Sitzung: 11:00 Uhr

Wolfram Hartleif, Jugendkammerchor der Singschule Koblenz:

Der amerikanische Komponist Randall Stroope hat das folgende Lied „Inscription of Hope“, das der Jugendkammerchor der Singschule Koblenz uns nun singen wird, komponiert. Er hält es für notwendig, dass folgende Sätze vor der Aufführung des Stückes verlesen werden:

Der Holocaust ist eine ständige Erinnerung an die tragischen Folgen von Vorurteil und Hass gegenüber anderen Menschen. Aber er erinnert uns auch daran, dass unbeirrte Hoffnung letztendlich doch über die größten Widrigkeiten siegt.

Die folgenden Worte wurden auf einer Kellerwand in Köln gefunden, wo sich Juden während des Zweiten Weltkriegs vor den Nazis versteckten: Ihnen blieb nur die Hoffnung. Hoffnung war ihre einzige Brücke in eine bessere Zukunft.

Inschrift der Hoffnung: Ich glaube an die Sonne, auch wenn sie nicht scheint. Und ich glaube an die Liebe, auch wenn niemand da ist. Und ich glaube an Gott, auch wenn er unhörbar ist.

Ich glaube, es gibt immer einen Weg durch alle Zeiten der Not, aber manchmal im Leid und in dieser hoffnungslosen Verzweiflung ruft mein Herz nach Zuflucht, nach jemandem, der da ist. Aber eine Stimme wird lauter in mir, die mir sagt: Halte aus mein Kind. Ich gebe dir Kraft. Ich gebe dir Hoffnung. Halte noch ein wenig aus.

Ich glaube an die Sonne, auch wenn sie nicht scheint. Und ich glaube an die Liebe, auch wenn niemand da ist. Ich glaube an Gott, auch wenn er unhörbar ist. Ich glaube, es gibt immer einen Weg durch alle Zeiten der Not. Eines Tages wird die Sonne scheinen. Eines Tages wird es Fröhlichkeit geben. Eines Tages wird es Frieden geben.

Musik

„Inscription of Hope“ von Randall Stroope
Jugendkammerchor der Singschule
Koblenz unter der Leitung von
Manfred Faig

Begrüßungsansprache

Präsident Hendrik Hering:

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich begrüße Sie zur Gedenksitzung am 27. Januar, dem Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus. Ich begrüße die Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags, die Mitglieder der Regierung und freue mich, dass der stellvertretende Ministerpräsident Dr. Volker Wissing bei uns ist und nachher zu uns sprechen wird. Frau Ministerpräsidentin Malu Dreyer musste kurzfristig nach Berlin.

Stellvertretend für die Justiz begrüße ich den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz, Dr. Lars Brocker. Mein besonderer Gruß gilt dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden von Rheinland-Pfalz, Avadislav Avadiev, und der Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde Mainz, Frau Anna Kischner. Für den Landesverband der Sinti und Roma begrüße ich Jacques Delfeld und Django Reinhardt. Willkommen heiße ich auch den Bürgerbeauftragten, Dieter Burgard, und den Präsidenten des Rechnungshofs, Jörg Berres. Ich freue mich, dass auch der ehemalige Ministerpräsident Rudolf Scharping unter uns ist.

Als Redner ist Herr Professor Dr. Michael Stolleis zu uns gekommen, der ehemalige Direktor des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte. Auch wenn Sie heute aus Hessen angereist sind, so liegen Ihre Wurzeln doch in Rheinland-Pfalz. Sie wurden in Ludwigshafen geboren und haben Ihr Abitur in Neustadt an der Weinstraße gemacht.

Vielen Dank dem Jugendkammerchor der Singschule Koblenz dafür, dass Ihr die Gedenksitzung musikalisch begleitet, und auch danke für die Auswahl des Stückes von Randall Stroope, dem amerikanischen Musiker, mit den passenden Worten der Hoffnung in einer hoffnungslosen Situation.

Meine Damen und Herren, am 27. Januar 1945 hat die Rote Armee die Gefangenen des KZ Auschwitz befreit. Die Erinnerung an „Auschwitz“ steht stellvertretend für den Völkermord an den Juden. Sie steht darüber hinaus auch für den Völkermord an Sinti und Roma und für die Verbrechen an den Menschen in den von Nationalsozialisten besetzten Gebieten. Die Verbrechen der Nationalsozialisten geschahen jedoch nicht nur weit weg, etwa in Polen und der Sowjetunion, sondern auch mitten in Deutschland.

Wer seine Augen nicht willentlich geschlossen hielt, sah, wie jüdische Nachbarn gedemütigt, gequält und deportiert wurden. Eine der verfolgten Familien hatte ihr Haus an diesem Ort, wo sich heute der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz und wir befinden. Edwin Landau wurde am 20. September 1861 in Koblenz geboren. Nach seinem zweiten juristischen Staatsexamen wurde er Amtsgerichtsrat seiner Heimatstadt. Er nahm am Ersten Weltkrieg teil und schied 1927 aus dem Justizdienst aus.

Die Familie Landau war in Koblenz geachtet und beliebt. Nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten verließ die Familie Koblenz. Edwin Landau und seine Frau Julie zogen zu ihrer Tochter nach Berlin. In der Großstadt war es für Juden leichter, zu überleben. Edwin Landau starb 1941. Ein halbes Jahr später entschied sich seine Frau zum Freitod. Sie hatte keine Hoffnung mehr, der drohenden Deportation zu entgehen.

Die Verbrechen des nationalsozialistischen Regimes durchzogen die gesamte deutsche Gesellschaft. Kein Bereich blieb von ihnen verschont. Selbst die Justiz nicht, die eigentlich dafür einstehen sollte, die Menschen vor Willkür und Unrecht zu schützen. Die Hoffnung auf Gerechtigkeit war den Opfern der NS-Justiz nicht vergönnt. Ihnen wollen wir heute in besonderer Weise gedenken.

Meine Damen und Herren, im Gedenken an die Opfer wollen wir uns von den Plätzen erheben.

(Die Anwesenden erheben sich von ihren Plätzen)

Wir gedenken der Opfer der NS-Justiz. Wir gedenken der Juden Europas – Kinder, Frauen und Männer –, die entrechtet, in Konzentrationslager verschleppt und ermordet wurden. Wir denken an die Sinti und Roma, die erniedrigt, verfolgt und in Auschwitz und an vielen anderen Orten ermordet wurden. Wir denken an alle, die als politische Gegner verfolgt wurden.

Wir gedenken auch der psychisch kranken und behinderten Menschen, die Opfer der Krankenmorde wurden. Wir denken an die Homosexuellen, die verfolgt wurden. Wir gedenken der Menschen aus den besetzten Ländern, die erniedrigt, als Zwangsarbeiter verschleppt und ermordet wurden, und aller Opfer der nationalsozialistischen Gewalt Herrschaft.

Ich danke Ihnen.

(Die Anwesenden nehmen wieder Platz)

Sie kennen die Bilder der Verhandlungen des Volksgerichtshofs gegen die Widerstandskämpfer des 20. Juli. Wir wissen um die standrechtlichen Erschießungen zu Ende des Zweiten Weltkriegs, die auch in unserer Region stattgefunden haben. Schon zu Anfang der NS-Herrschaft wurden Sondergerichte als Mittel des Terrors eingesetzt. An ihnen sollten besonders ideologisch ausgerichtete und skrupellose Richter urteilen.

Das Justizunrecht fand aber nicht allein an Sondergerichten statt. Alle Bereiche der Justiz waren vielmehr von Beginn des Dritten Reichs an ein Instrument der Unterdrückung und des Terrors – auch in den damals abgelegenen Gebieten, die das heutige Rheinland-Pfalz ausmachen.

Es gab jedoch auch Juristen, die sich ihrer Verantwortung bewusst waren, ihrem Gewissen folgten und dadurch selbst zu Opfern der NS-Justiz wurden. Als ein Beispiel für die wenigen möchte ich an Dr. Karl Sack erinnern. Er stammte aus dem damals rheinhessischen Bosenheim, war seit 1930 Landgerichtsrat in Mainz und später in der Wehrmachtsjustiz tätig. Karl Sack gehörte zu den Mitgliedern des 20. Juli und nutzte seine Stellung, um Angehörige des militärischen Widerstands zu schützen. Er wurde am 9. April 1945 im Konzentrationslager Flossenbürg erhängt.

Das Gedenken an das Leid der Opfer verpflichtet uns, Rechenschaft darüber abzulegen, wie es zu ihm kommen konnte. Schon in der Zeit der Weimarer Republik waren viele Richter republikfeindlich eingestellt. Diese Haltung allein kann ihr Verhalten aber nicht erklären. Will man es verstehen, so muss man darüber hinaus auch die Rechtswissenschaft in den Blick nehmen.

Zwei Aspekte fallen besonders auf: Erstens wurden das Recht und der Wille des Führers in eins gesetzt. Den Boden dafür hat unter anderem Carl Schmitt bereitet, der Rechtsgeltung auf Macht reduziert hat. Beispielhaft hierfür

ist sein Aufsatz mit dem perfiden Titel „Der Führer schützt das Recht“. Damit war die Gewaltenteilung endgültig aufgehoben.

Besonders beklemmend für mich ist aber: Viele bestehende Gesetze mussten gar nicht geändert werden. Ändern musste sich die Gesetzesauslegung. Der Zweck jedes Gesetzes wurde darin gesehen, die sogenannte „Volksgemeinschaft“ zu schützen. Der auch in der Bundesrepublik noch sehr einflussreiche Jurist Karl Larenz drückte es in dem Satz aus: „Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist“.

Es war damit nicht nur im Strafrecht, sondern auch im Zivilrecht möglich, aus Recht Unrecht werden zu lassen. Zum Beispiel konnten jüdische Mieter entrechtet werden, ohne dass das Mietrecht geändert werden musste. Das Mietrecht, so hieß es, diene dem Schutz der Hausgemeinschaft, und Juden hätten in einer deutschen Hausgemeinschaft wie in der deutschen Volksgemeinschaft keinen Platz.

Wer eine totalitäre Staatsdoktrin über den Wortlaut des Gesetzes stellt, höhlt den Rechtsstaat aus. Mit der Überordnung der Volksgemeinschaft wurde nicht nur die Justiz gelenkt, sondern auch die Menschenrechte wurden außer Kraft gesetzt.

Meine Damen und Herren, nach dem Ende der Nazi-Herrschaft blieb die Hoffnung derer, die aufrecht geblieben sind, und derjenigen, die Opfer der NS-Justiz wurden, auf Aufklärung, Wiedergutmachung und Konsequenzen schmerzhaft enttäuscht. Die Aufarbeitung des nationalsozialistischen Justizunrechts hat lange, zu lange, auf sich warten lassen.

Es gab im unmittelbaren Anschluss an den Zweiten Weltkrieg Verfahren durch die Alliierten. Die deutsche Justiz tat jedoch wenig, das Unrecht in den eigenen Reihen aufzuarbeiten. 1956 sprach der BGH den ehemaligen Chefrichter beim SS- und Polizeigericht München, Otto Sack, der im NS-Regime über sogenannte Widerständler urteilte, frei. Ihm könne „heute in strafrechtlicher Hinsicht kein Vorwurf gemacht werden.“

Im gleichen Jahr, 1956, erklärte der BGH, die damals sogenannten Zigeuner neigten „wie die Erfahrung zeigt, zur Kriminalität, besonders zu Diebstählen und Betrügereien, es fehlen ihnen vielfach die sittlichen Antriebe der Achtung von fremdem Eigentum, weil ihnen wie primitiven Urmenschen ein ungehemmter Okkupationstrieb zu eigen ist.“ So weit das Zitat aus dem Jahr 1956.

Mit diesem skandalösen Beschluss wurden ihnen Entschädigungen als rassistisch Verfolgte verwehrt. Die Karrieren der meisten Juristen, die in der Zeit des Nationalsozialismus Schuld auf sich geladen hatten, gingen dagegen ungebrochen weiter, in der Justiz, der Verwaltung und der Wissenschaft. Es herrschte ein fataler Korpsgeist. Man war daran interessiert, den Kollegen weder Karrierewege zu verbauen noch Pensionsansprüche zu gefährden.

Ralph Giordano sprach in Bezug auf die mangelhafte Aufarbeitung des Nationalsozialismus in der frühen Bundesrepublik von einer „zweiten Schuld“. Auf die Justiz und

besonders auf den BGH in den 50er-Jahren trifft dieser Vorwurf zu.

Machen wir uns darüber hinaus klar: 1998 wurde durch Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags eine Aufhebung aller Strafurteile wegen Kriegsdienstverweigerung, Desertion und sogenannter Wehrkraftzersetzung vorgenommen – mehr als fünf Jahrzehnte nach der Nazi-Herrschaft. Die Opfer mussten jahrzehntelang weiter mit Vorwürfen konfrontiert leben, sie seien „ehrlose Elemente“ gewesen, „Drückeberger“, „Feiglinge“. 4.000 Deserteure galten jahrzehntelang als vorbestraft – 3.000 Richter mussten sich hingegen nie verantworten.

Einer, der maßgeblich dazu beigetragen hat, das Unrecht der NS-Justiz und das ungebrochene Selbstverständnis der Justiz in der Bundesrepublik nach 1945 aufzuarbeiten, ist Dr. Ingo Müller. Als Mainzer Jurastudent habe ich sein Buch „Furchtbare Juristen“ aus dem Jahr 1987 geradezu verschlungen. Noch heute erinnere mich an das Entsetzen, das ich beim Lesen empfunden habe. In diesem Werk wird mehr als deutlich, welch tragende Säule die Justiz im nationalsozialistischen Terrorsystem gewesen ist.

Für Rheinland-Pfalz gebührt dem damaligen Justizminister Peter Caesar das Verdienst, Anfang der 90er-Jahre eine Dokumentation der Arbeit der Gerichte während der Zeit des Nationalsozialismus veranlassen zu haben. In der Folge dieser Aufarbeitung wurden 29 Todesurteile, die Sondergerichte gefällt hatten, aufgehoben.

Das Fazit, das Peter Caesar im Vorwort zur Publikation der Ergebnisse gezogen hat, gilt noch heute: „Ich habe (...) kein Verständnis dafür, dass Richter und Staatsanwälte, die an Todesurteilen der Sondergerichte mitgewirkt haben, in den Justizdienst übernommen wurden. Wer solche barbarischen und menschenverachtenden Urteile beantragt oder gefällt hat, ist in einem Rechtsstaat als Staatsanwalt oder Richter untragbar.“

Noch eine weitere Aussage Caesars in diesem Vorwort muss man heute leider wiederholen: „Betrachte ich mir sämtliche Ergebnisse der Auswertung der aufgefundenen Akten, muss ich daran denken, wie derzeit bei uns Asylbewerber von Teilen der Öffentlichkeit beschimpft werden: Asylbetrüger, Schmarotzer, Kanaken! Über 2.000 Gewalttaten im Jahr 1992. (...) Die Extremisten fühlen sich als Vollstrecker eines unausgesprochenen Volkswillens!“

Meine Damen und Herren, das Grundgesetz hat Lehren aus den Erfahrungen des Nationalsozialismus gezogen. Das zentrale Rechtsprinzip, das unserer Verfassung zugrunde liegt, ist die Menschenwürde. Sie gilt absolut und kann durch kein anderes Prinzip außer Kraft gesetzt werden.

Herr Professor Stolleis, Sie haben vor einigen Jahren einen Artikel veröffentlicht mit dem Titel „Der geschichtsblinde Jurist ist gefährlich“. Diese Formulierung überzeugt mich sehr; denn die Kenntnis der Geschichte der Justiz und der Rechtswissenschaften kann junge Juristinnen und Juristen davor warnen, die Menschenwürde und die Grundrechte im juristischen Alltag aus dem Blick zu verlieren.

Die Erinnerungskultur ist heute eine große Errungenschaft

unseres Landes. Wir müssen sie bewahren und fortentwickeln. Sie zeigt uns auf eindrucksvolle und erschreckende Weise, in welchen finsternen Abgrund wir einmal gestürzt sind und auf welchem fatalen Weg wir dort hingelangt sind.

Von der rheinland-pfälzischen Landesvertretung in Berlin aus hat man den Blick auf den Reichstag und das Stelenfeld des Holocaust-Mahnmals. Gegenwart und Vergangenheit – beides gehört zusammen.

Dass heute im Reichstagsgebäude wieder ein frei gewähltes Parlament eines vereinigten Deutschland tagt, wäre ohne die Auseinandersetzung mit dem Dritten Reich und dem Holocaust nicht möglich geworden; denn die Erinnerungskultur hat entscheidend zum Erfolg der Demokratie in der Bundesrepublik beigetragen. Ausdrücklich unterstütze ich daher den Vorschlag der rheinland-pfälzischen Bildungsministerin Dr. Stefanie Hubig, über eine Pflicht für Schüler zum Besuch von NS-Gedenkstätten nachzudenken.

Die Erinnerung an den Holocaust ist Teil unserer Identität. Die Aufarbeitung der Verbrechen des Nationalsozialismus lehrt uns, die Demokratie nicht als etwas Selbstverständliches zu betrachten. Sie lehrt uns die Achtung vor den Rechten und der Würde jedes Menschen, insbesondere jener Menschen, die einer ethnischen oder religiösen Minderheit angehören oder auch krank und hilfsbedürftig sind.

Ohne die Erinnerung an die Verbrechen des Dritten Reichs wäre es auch nicht zu einer Versöhnung mit unseren westlichen und östlichen Nachbarn gekommen. Die Bereitschaft, das von Deutschen verursachte Leid in anderen Ländern anzuerkennen, hat es ermöglicht, wieder Brücken zwischen den Staaten zu bauen.

Wir müssen allen dankbar sein, die sich in den letzten Jahrzehnten für das Gedenken an die Opfer eingesetzt haben. Wir können auf die friedlichen Traditionen in Deutschland und auf unsere stabile parlamentarische Demokratie stolz sein. Wir können es aber nur dann sein, wenn wir uns auch der Verbrechen in der Geschichte bewusst bleiben. Meine Hoffnung ist, dass wir sie niemals vergessen.

Ich habe anfangs an Dr. Edwin Landau und seine Frau Julie erinnert. Vor dem Nebeneingang des Gerichts liegen zwei „Stolpersteine“, die an die Familie erinnern. Stolpersteine finden sich in fast allen deutschen Städten. Zumeist haben sich Gedenkinitiativen für ihre Verlegung eingesetzt. Auch solches bürgerschaftliches Engagement gehört zur deutschen Erinnerungskultur.

Ich möchte daher an dieser Stelle alle Vertreterinnen und Vertreter von Gedenk- und Erinnerungsinitiativen, die heute bei uns zu Gast sind, begrüßen und ihnen für ihre Arbeit danken. Allein die Landesarbeitsgemeinschaft Gedenkstätten und Erinnerungsinitiativen hat 58 Mitgliederorganisationen. Ohne Sie wäre die Gedenkarbeit nicht möglich.

Meine Damen und Herren, der Rechtsstaat ist ein hohes Gut. Ihn zu schützen und zu bewahren, ist unser aller Verpflichtung. Die Erfahrungen des Nationalsozialismus gerade in seinen ersten Jahren haben gezeigt, es genügt nicht, wenn Abläufe und Verfahrensweisen der Justiz mehr oder weniger intakt bleiben. Es genügt auch nicht, wenn

der Wortlaut von Gesetzen sich nicht ändert. In beiden Fällen kann ein Rechtsstaat zu einem Unrechtsstaat werden.

Es ist die Aufgabe des demokratisch gewählten Parlaments, Gesetze zu erlassen, die den Anforderungen des Grundgesetzes und dem Grundrechtsschutz entsprechen. Ebenso haben die Richterinnen und Richter in all ihren Entscheidungen den Grundrechtsschutz zu berücksichtigen. In dieser Hinsicht ist das Parlament ein Wächter.

Meine Damen und Herren, die Zeilen, die der Jugendkammerchor gesungen hat, sind ein Dokument der Hoffnung. Sie sind uns eine dauerhafte Verpflichtung, wachsam zu sein und aus der Vergangenheit zu lernen. Wenn Menschen in Deutschland heute sagen, jetzt reicht es aber mit der Erinnerungskultur, dann können wir sicher sein: Wir haben noch nicht genug getan.

Vielen Dank.

(Anhaltend Beifall im Hause)

Gedenkrede

„Die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats“

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Stolleis
Direktor des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte a. D.:

Meine Damen und Herren, je mehr wir uns zeitlich von der Diktatur des Nationalsozialismus entfernen, von den ersten Boykotten zu den Rassegesetzen von 1935, den Pogromen von 1938, der sogenannten Euthanasie und der planmäßigen Vernichtung der europäischen Juden, genannt Holocaust oder Shoa oder auch nur „Auschwitz“, desto mehr kennen wir Einzelheiten, schauerliche Einzelheiten, bei deren Erzählung man sich gewissermaßen innerlich versteifen muss, um sie zu ertragen.

Aber wir bemerken auch, dass das Rätsel, wie es dazu kommen konnte, immer noch nicht gelöst ist, ja immer unlösbarer erscheint. Das Dahinschwinden der Generation, die alles erlebt und erlitten hat, aber auch die wachsende zeitliche Distanz und die zu Selbstverständlichkeiten gewordenen Güter des Rechtsstaats und der Freiheit machen es schwerer, spontane Empathie und wissenschaftliche Nüchternheit zu verbinden.

Auch mögen die täglichen Schreckensmeldungen von blutigen Bürgerkriegen, Millionen von Flüchtlingen in der ganzen Welt, ethnischen „Säuberungen“ und Verletzungen elementarer Menschenrechte unsere Empathie überfordern. Wir spüren es, dass wir abstumpfen, wenn wir uns einmal selbstkritisch überprüfen – vielleicht gerade weil wir in einem Rechtsstaat leben und den Horror nur als tägliches Fernsehbild, also wie ein verfremdetes Kunstprodukt wahrnehmen.

Dennoch erweist sich das Erbe des Nationalsozialismus als permanente geistige Herausforderung. Diese Vergangenheit „vergeht“ nicht, auch wenn Neo-Nazikreise von „Schande“, von „Umkehr“ oder Ähnlichem sprechen. Sie „vergeht“ nicht nur nicht, sie ist dort, wo die Stammtischparolen nicht hingelangen, sehr lebendig. Für die jüdischen

Gemeinden, innerlich immer noch unsicher und entsprechend scharfsichtig, ist die Shoa der unausweichliche Hintergrund ihrer deutschen Existenz.

Aber auch für die Publizistik, das öffentliche Leben und vor allem für die Geschichtswissenschaften ist der Ziviliansbruch des NS-Regimes ein zentraler Gegenstand. In Leipzig, Berlin, Hamburg, München und Frankfurt gibt es etablierte Forschungsinstitute, außerdem eine große Zahl einzelner rühriger und produktiver Forscher. Es gibt Initiativen aller Art, Museen und Denkmäler, Ausstellungen und Vortragsreihen. Viele Banken, Versicherungen, Industrieunternehmen und Ministerien haben ihre oft beschämende Vergangenheit erforschen lassen. Das Thema ist in den Curricula der Schulen verankert, und Universitäten, Städte und eben auch Landtage nehmen den Holocaust-Gedenktag ernst.

Die ihrerseits fast ritualisierte Klage, es sei auf diesem Gebiet lange nicht genug geschehen, es sei viel verdrängt oder vertuscht worden, trifft in vielen Einzelfällen zu, und sie trifft vor allem für die Jahre zwischen 1950 und 1965 insgesamt zu. Es gab – seit der Prozedur der Entnazifizierung – in der Tat Vertuschungen, in Politik und Justiz Lähmungen der gesetzgeberischen und justiziellen Aufarbeitung, auch eine die Täter schützende Rechtsprechung des BGH – wir haben gerade noch davon gehört –, etwa zur Mittäterschaft oder zum Straftatbestand der Rechtsbeugung.

Erst die Einrichtung der Zentralen Ermittlungsstelle in Ludwigsburg 1958, der Eichmannprozess in Jerusalem 1960 und der Auschwitzprozess in Frankfurt 1963 bis 1965 haben gewissermaßen unser Wissen auf eine neue Stufe gehoben und tiefe Auswirkungen auf die Forschung gehabt. Inzwischen haben auch die Opfer der Sinti und Roma, der Homosexuellen, der Ernsten Bibelforscher und die Opfer der „Euthanasie“ ihre Darstellungen gefunden. Zu spät kam die Entschädigung für die Zwangsarbeiter, ebenso kommt die moralische Wiedergutmachung für bestrafte Homosexuelle zu spät, weil sich erst jetzt die gesamtgesellschaftliche Beurteilung des früheren Straftatbestands geändert hat. Insofern kann man für einzelne Opfergruppen wirklich sagen „zu spät“.

Aber in ihrer Pauschalität ist die Klage über „zu spät“ und „zu wenig“ doch verfehlt. Es ist heute fast vergessen, in wie großer Zahl NS-Verbrechen schon zwischen 1945 bis 1949 geahndet wurden. Man sollte auch daran erinnern, wie viele Initiativen der westdeutschen Gesellschaft es gab, die gegen das politisch-juristische „Schweigekartell“ der frühen Bundesrepublik angegangen sind und es schließlich überwunden haben. Nimmt man alles in allem und schaut sich in der Welt um, dann kann man sogar sagen: Deutschland gilt heute für viele als Muster einer prinzipiell offenen und eines auch immer schmerzlichen Umgangs mit dieser NS-Vergangenheit oder mit der jeweiligen nationalen Vergangenheit.

Nach diesen Vorbemerkungen kann ich zum Thema der Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats übergehen. Meine Überlegungen sind alles andere als originell, aber auf bedrückende Weise aktuell. Gegenwärtig häufen sich die Fälle, in denen autokratische Regierungen sich die Jus-

tiz gefügig zu machen suchen. In Venezuela wurde die Besetzung des Verfassungsgerichts ausgetauscht, vergleichbare Konflikte in Polen und Ungarn dauern noch an. In Russland und China, um nur die größten Staaten zu nennen, kann nicht wirklich von unabhängiger Justiz im westeuropäischen Sinn gesprochen werden. In den USA werden unabhängige Gerichte, die sich der Regierungspolitik widersetzen, vom Präsidenten persönlich beschimpft.

Besonders krass ist die Instrumentalisierung von Polizei und Justiz derzeit in der Türkei. Wir alle wissen es. Die Zahl entlassener Richter und Staatsanwälte, verhafteter Anwälte, Schriftsteller, Journalisten und Regimekritiker geht in die Zigtausende. Mit der Wiedereinführung der Todesstrafe zögert das Regime noch, weil das den automatischen Ausschluss aus dem Europarat bedeuten würde.

Schließlich: Der philippinische Präsident Rodrigo Duterte, der sich eigenhändiger Tötungen rühmt und weiterhin zahllose Menschen ohne Verfahren töten lässt, ruft am Ende einer Wahlkampfveranstaltung „Vergesst Gesetze und Menschenrechte!“ (F.A.Z. Online 9. Mai 2016). Deutlicher kann man nicht sein.

Mit anderen Worten: Was wir heute in der Bundesrepublik als „Rechtsstaat“ in der Verfassung niedergelegt haben – im Grundgesetz Artikel 1 bis 19 die Grundrechte, die zentralen Artikel 20 und 28 und die sogenannte Ewigkeitsgarantie Artikel 79 Abs. 3 – und was wir mit einer tatsächlich unabhängigen Justiz täglich praktizieren, ist weltweit bedroht, es wird von Autokraten als Hemmnis für effektives Durchgreifen angesehen und verächtlich gemacht. Wir haben also allen Anlass, den weltweiten Kontext zu beachten, wenn wir uns, hier und heute, der NS-Herrschaft mit ihren unzähligen Rechtsbrüchen und der völligen Entrechtung von Minderheiten erinnern.

Aber die Hinweise auf die überall sichtbaren Deformationen eines universellen Ideals von „Rechtsstaat“ helfen auch nicht weiter. Die Spannungen zwischen schreiender Armut und immensem Reichtum, zwischen religiösen Gruppen und Ethnien, in Bürgerkriegen, in der Gier nach Geld und Machterhalt von Warlords oder Clans sind dort oft so radikal anders als in Mitteleuropa, dass ein Pochen auf europäischen Standards von „Rechtsstaat“ fast weltfremd wirken mag.

Konzentrieren wir uns also zunächst auf das Geschehen in Deutschland nach 1933. Welchen „Rechtsstaat“ zerstörte der Nationalsozialismus?

Die Antwort hierauf zwingt zur Besinnung auf die elementare Frage: Was ist eigentlich ein „Rechtsstaat“? Geht man der Geschichte des Wortes nach, dann sieht man, dass es erst um 1800 auftaucht – in dieser eigentümlichen Doppelung von Recht und Staat; die deutsche Sprache ermöglicht diese Kombination – und aus dem Umkreis des Philosophen Immanuel Kant kommt. Es ist sofort ein politisches Wort; denn gefordert wird, „dass das Oberhaupt (des Staates) unter Gesetzen stehe“.

Aus einem Gewalt-Staat des späten Absolutismus solle ein Rechtsstaat werden, hieß es bei Karl Welcker im Zuge der süddeutschen Verfassungsbewegung. Robert von Mohl schrieb als erster ein Werk mit dem Titel „Die Polizei-

Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates“ (1832/33). Der Historiker Johann Gustav Droysen fragte 1847 rückblickend: „Ist nicht die Summe allen Strebens nun seit zwei Menschenaltern, den Rechtsstaat aufzurichten, scharf und unverschiebbar zwischen Fürsten und Volk ein Rechtsverhältnis zu gründen, das jedem seine Sphäre zuweise?“ Der konservative Rechtsphilosoph und Politiker Friedrich Julius Stahl schrieb Folgendes: „Der Staat soll Rechtsstaat sein, das ist die Losung und ist auch in Wahrheit der Entwicklungstrieb der neuern Zeit“.

Das war also der Ausgangspunkt und die Hoffnung des 19. Jahrhunderts. Alles, was nach der Reichsgründung in dieser Richtung geschah, konnte als Erfüllung der Forderung nach einem Rechtsstaat gelten: Das Gerichtsverfassungsgesetz, die Zivilprozess- und die Strafprozessordnung, das Reichsstrafgesetzbuch, die Konkursordnung, das Handelsgesetzbuch, das neue Gesellschaftsrecht (Aktiengesetz, Genossenschaftsrecht, GmbH-Gesetz), Reichsgewerbeordnung, Vereinsgesetz, Versammlungsgesetz, Reichspressegesetz, die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Otto Mayer, der berühmte Verwaltungsrechtler, erklärte: „Der Rechtsstaat bedeutet die Justizförmigkeit der Verwaltung“. Und schließlich das Bürgerliche Gesetzbuch als Produkt jahrzehntelanger Vorarbeiten. Alles war nun bestens geordnet. Der Rechtsstaat war Gesetzesstaat. Man sah ihn als gesichert an, wenn das Parlament gesprochen und der Monarch seine Unterschrift darunter gesetzt hatte.

Dieser formelle Rechtsstaat war geschaffen worden als Barriere gegen den absolutistischen Staat, gegen Behördenwillkür und als Zügelung ungerichteten Strafens. Die damals entstandenen Maximen „nulla poena sine lege“ und „ne bis in idem“, das Recht auf den „gesetzlichen Richter“ und das Recht auf rechtliches Gehör haben heute Verfassungsrang (Artikel 101, 103 GG), ebenso die Garantien bei Verhaftungen (Artikel 104 GG).

Der Rechtsstaat hatte sich allerdings auch deshalb zu einer so mächtigen Strömung entwickelt, weil die wirtschaftlichen Interessen des Bürgertums nach Rechtssicherheit verlangten. Wer investieren will, braucht Stabilität. Aber die Forderung nach Rechtsstaat und Rechtsgleichheit überschritt gewissermaßen die Klassenschranken. Seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts kam der Rechtsstaat der Arbeiterbewegung und dem neu entstandenen Arbeitsrecht zugute. Der Rechtsstaat schützte auch die Rechtsansprüche auf Renten gegen die Sozialversicherung, aber er war eben ein formeller, kein materialer Rechtsstaat, also kein Garant sozialer Gerechtigkeit.

Das deutsche Wort „Rechtsstaat“ nahm als *stato di diritto*, *estado de derecho*, *état de droit* europäische Verbreitung an. Der englische Ausdruck *rule of law* ist etwas anders akzentuiert, weil er das Parlamentsgesetz meint, aber im Kern ist man sich einig: „Rechtsstaat“ ist ein politisch-juristisches Appellwort im Gefolge der Französischen Revolution und der Überwindung des Ancien Régime.

Es hat sich in den Verfassungskämpfen des 19. Jahrhunderts herausgebildet und wurde in Deutschland konkretisiert in der Gesetzgebung des Deutschen Reichs seit 1871 und in der Weimarer Verfassung. Zwar gab es kei-

ne ausdrücklichen Garantien des Rechtsstaats in der Bismarckverfassung und auch nicht in der Weimarer Verfassung von 1919, aber viele implizite Regeln und Garantien, die von einer lange gewachsenen Praxis und von den Überzeugungen der öffentlichen Meinung seit dem späten 18. Jahrhundert getragen waren.

Vereinfacht hieß das: Der Staat ist bei allen seinen Handlungen an das Recht gebunden. Der Einzelne hat als Mensch und als Bürger unverlierbare, schützenswerte und einklagbare Positionen. Eine persönlich und sachlich unabhängige Justiz hat diese Positionen zu schützen. Urteile dieser Justiz sind zu befolgen.

Gewiss gab es in den Turbulenzen der Weimarer Zeit eine erhebliche Zunahme politisierender Rechtsprechung, durchweg zugunsten von „rechts“, also Klassenjustiz. Es gab Erosionen der Staatsgewalt, Notmaßnahmen und Notverordnungen, die in normalen Zeiten nicht denkbar gewesen wären. Aber das gewachsene Grundgerüst des Rechtsstaats blieb erhalten. Die gegliederten und in Instanzen gestaffelten Gerichtshöfe funktionierten, insbesondere das Preußische Oberverwaltungsgericht. Es gab ein preußisches rechtsstaatliches Polizeiverwaltungsgesetz von 1931 und entsprechende Polizeigesetze in Mittel- und Süddeutschland.

Inflation und Weltwirtschaftskrise, Massenarbeitslosigkeit und die Existenz von inoffiziellen Parteiarmeen waren zwar alarmierend, aber – fast ein Wunder – das allgemeine Vertrauen in den Rechtsstaat blieb erhalten, selbst bei linken Anwälten oder bei den Mitgliedern des Republikanischen Richterbunds. Wenn sie den gefährdeten Rechtsstaat reklamierten, erkannten sie an, dass es ihn noch gab. Ihre Intervention erschien keineswegs sinnlos, sondern als Appell an die guten und von der Weimarer Verfassung bekräftigten Seiten der insgesamt bewährten Justiz und Verwaltung.

„Ein Staat“, sagte Richard Thoma – damals Heidelberger Staatsrechtler – 1932, „ist Rechtsstaat in dem Maße, in dem seine Rechtsordnung die Bahnen und Grenzen der öffentlichen Gewalt normalisiert und durch unabhängige Gerichte, deren Autorität respektiert wird, kontrolliert.“

Umso größer war das Entsetzen, als es dem Kabinett Hitler schon vier Wochen nach dem 30. Januar 1933 gelang, mit diesem Rechtsstaat zu brechen. Vor 85 Jahren, nach dem Reichstagsbrand, wurden am 28. Februar 1933 die Grundrechte außer Kraft gesetzt, dann folgte das Ende der Gewaltenteilung, die Außerkraftsetzung des Parlamentarismus, das Verbot der Parteien, die Einschnürung der Pressefreiheit und einer öffentlichen Meinung, es folgten die Gleichschaltung aller freien Organisationen, die Reduzierung des Rechtsschutzes, die Lockerung der Gesetzesbindung, speziell im Strafrecht durch die Aufhebung von Rückwirkungs- und Analogieverbot, sowie die Schrumpfung und schließlich faktische Einstellung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ab 1939. Damit waren in nur sechs Jahren Verfassung und Rechtsstaat zerstört. Die folgenden sechs Jahre sollten dies nur ins Apokalyptische steigern.

Charakteristisch für die Rechtsbrüche des NS-Staates war freilich, dass die allermeisten Gewaltmaßnahmen vor 1938 in der traditionellen Gesetzesform erschienen, im Reichs-

gesetzblatt gedruckt und von juristischen Kommentaren begleitet wurden. War es „typisch deutsch“, so zu verfahren, also gewissermaßen ein Verbleiben in der traditionellen Spur des Gesetzespositivismus, dass es mit allem, auch mit dem Unrecht, seine „rechte Ordnung“ haben müsse?

Darin mag viel Wahrheit stecken, aber es war auch so, dass die Nationalsozialisten die Unterstützung der bürgerlichen Juristen und Verwaltungsbeamten nur dann gewinnen konnten, wenn sie dem Unrecht das Mäntelchen von Recht und Ordnung umhängten. Erst das Pendeln zwischen Normalität und Terror, zwischen der Illusion gesetzlicher Ordnung und offener Gewalt, erschütterte ein altes liberales Gebäude so sehr, dass es schließlich zusammenstürzte.

Dass den Herrschenden daran gelegen war, die Fassade des Rechtsstaats zu erhalten, zeigt eine lange, etwa 1934 bis 1936 geführte Debatte, ob der Begriff des Rechtsstaats jetzt noch verwendbar sei. Die Scharfmacher verwarfen das Wort „Rechtsstaat“ als bürgerlich, reaktionär oder liberalistisch, die anderen, etwa Hans Frank, Reichsrechtsführer, der Führer der deutschen „Rechtswahrer“, behaupteten falsch – ich zitiere –: „Der Staat Adolf Hitlers ist ein Rechtsstaat.“ Der Staatsrechtler Carl Schmitt warf in die Debatte, man könne doch „Rechtsstaat Adolf Hitlers“ sagen. Hermann Göring hielt 1934 direkt nach den Röhm-Morden im Juni eine Akademierede mit dem Titel „Die Rechtssicherheit als Grundlage der Volksgemeinschaft“. Der Rechtsphilosoph Julius Binder behauptete die Vereinbarkeit von autoritärem Staat und Rechtsstaat, und zwar in der erklärten Absicht – ich zitiere –, „unser Reich dem Verdammungsurteil unserer westlichen Nachbarn zu entziehen“.

Man wollte beruhigen, beschwichtigen, vertuschen. Die bürgerlichen Juristen, in der großen Mehrheit konservativ deutschnational denkend, aber keine fanatischen, sondern nach 1933 angepasste Nationalsozialisten, wollten keine Zerstörung der Rechtsformen, keine Regellosigkeit. Der deutschnationale Justizminister Franz Gürtner blieb bis zu seinem Tod 1941 im Amt, das Gesetzblatt erschien wie gewohnt. 1935 konnte man dort die sogenannten Nürnberger Gesetze nachlesen, und alsbald erschien ein amtlicher Kommentar hierzu, bekanntlich unter maßgeblicher Mitwirkung des später so prominent gewordenen Hans Globke.

Jede Regelung – so beruhigte man sich – enthält logischerweise auch Grenzen. Besser also ein gesetzlich geregeltes Unrecht als Anarchie, so dachte man, hilflos gefangen in der juristischen Erziehung. Schrittweise wurden aus den gesetzestreuen Juristen die „furchtbaren Juristen“.

Die Fassade des Rechtsstaats, der keiner mehr war, wurde nur bis zum 9. November 1938 gehalten. Von da an scheute sich das Regime immer weniger vor offenem Rechtsbruch. Mit Kriegsausbruch wurden die Rechtsschutzmöglichkeiten drastisch beschränkt, soweit nicht zuvor (1936) Klagen gegen Maßnahmen der Gestapo ausdrücklich ausgeschlossen worden waren.

Dass die immer weiter gesteigerten Verbrechen des Regimes möglichst geheim gehalten wurden, so die Euthanasie-Aktionen, lag keineswegs an einer Scheu vor dem Rechtsbruch, sondern lediglich an taktischen Rück-

sichten einerseits gegenüber dem feindlichen Ausland, andererseits gegenüber der eigenen Bevölkerung, deren Kriegseinsatz nicht durch Diskussionen über Recht und Unrecht geschwächt werden sollte.

So gab es bis zum Ende 1945 einen Doppelstaat, wie die Formel der berühmten Analyse von Ernst Fraenkel lautete. Normative Normalität und Terror wohnten nebeneinander, berührten sich meist nur punktuell, hielten sich aber auch gegenseitig in Schach. Wer nicht zu den Kreisen der Opfer gehörte, brauchte nicht hinzuschauen. Es gab mehrere Wirklichkeiten: das organisierte Unrecht, die Diskriminierung, Enteignung, Ausbürgerung, demolierte Schaufenster, geplünderte Geschäfte und Wohnungen, öffentliche Verhöhnung, was jeder wahrnehmen konnte, etwa wenn in Ludwigshafen – ich bin dort geboren; deswegen sage ich es – die Blaskapelle die Vertreibung der Juden mit „Muss i denn, muss i denn zum Städele hinaus“ begleitete.

Daneben gab es aber die Parallelwelt der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der korrekten Entschädigung bei Enteignungen, die normale Beförderung von Beamten, die Zahlung von Steuern, die Leistungen der Sozialversicherungszweige – die Welt der Routine also und der tradierten Formulare.

Während des Krieges gerieten Normenstaat und erst recht der Rechtsstaat immer mehr in Bedrängnis. Der Terror erfasste auch die einfachen Leute, die normalen Deutschen. Die Sondergerichte begannen zu urteilen, der Volksgerichtshof wurde mit Roland Freisler zu einem unverhüllten Unterdrückungsinstrument, die Justiz verlor mit Hitlers Reichstagsrede von 1942 auch offiziell ihre Unabhängigkeit, die Militärjustiz entfernte sich immer weiter vom normalen Verfahren, und am Ende wurde beim Erschießen noch nicht einmal „kurzer Prozess“ gemacht. Aber noch bis März 1945 druckte die Reichsdruckerei das Reichsgesetzblatt, angefüllt mit den letzten Produkten einer Bürokratie, deren Schwungräder einfach besinnungslos weiterliefen.

Der „Rechtsstaat Adolf Hitlers“ blieb also ein zwitterhaftes Doppelwesen fast bis zum Zusammenbruch, eben weil gewisse Regelbedürfnisse, das Anklammern an Ordnung, vielleicht auch Reste bürgerlichen Anstands sich gegen völlige Regellosigkeit, Anomie und Anarchie sträubten. Viele Juristen zogen den Kopf ein, gaben aber ihre Sozialisation, die ihnen Normbefolgung befahl, nicht ganz preis. Auch kirchliche Prägungen blieben vielfach erhalten. Immer wieder gab es vernünftige Urteile, ja widerständige Handlungen, oft überkleistert mit Propagandasprüchen, um sie nicht zu sehr auffallen zu lassen.

Schätzen wir solche vernünftigen Urteile nicht gering. Wenn es laut Statistik von 1937 eine Zahl von 8,3 Millionen entschiedener Fälle vor Amts- und Landgerichten, Oberlandesgerichten und Reichsgericht gab, dann waren darunter mit Sicherheit zahlreiche vernünftige Entscheidungen, auch rechtsstaatlich korrekte und vielleicht sogar versteckt widerständige.

Insgesamt aber ist an dem radikalen Bruch mit dem überlieferten „Rechtsstaat“ nicht zu zweifeln. Wenn es ein Paradigma für den deutschen Unrechtsstaat gibt, dann war es der NS-Staat. Was anfangs noch mit den Vokabeln „Einzelfälle“, „bedauerliche Übergriffe“, mit „Wo gehobelt wird, fallen

Späne“ entweder maskiert oder als oberflächlicher Trost empfunden werden konnte, wandelte sich schon mit den ersten Konzentrationslagern in Dachau und im Emsland zu einer immer intensiveren Ausgrenzung, Entrechtung und schließlich zu einer bis dahin völlig unvorstellbaren industriellen Tötung von Millionen.

Wo alle rechtlichen Hemmungen gefallen waren, regierte die Technizität. Es ging nur noch um die technisch einfachsten und von den Kosten her günstigsten Todesarten. Man probierte bekanntlich Munition, Kohlenstoffmonoxid, Vernichtung durch Arbeit oder Zyklon B. Es ging um die Transportlogistik der Reichsbahn, um den Propagandanebel gegenüber dem Ausland.

Ich will die Einzelheiten hier nicht ausführen, das ist auch nicht nötig. Allein die Worte Treblinka, Auschwitz, Majdanek, Chelmno, Minsk, Lemberg, Odessa, Brest oder Riga sind Worte des Schreckens geworden. Die Einzelheiten sind, wie ich eingangs sagte, auch heute, nach so viel Forschung und in solchem zeitlichen Abstand, nur mit größter Mühe mit dem Kopf zu verstehen. Es bleibt, um Hannah Arendt zu zitieren, „sprachloses Entsetzen“, wenn wir nichts anderes mehr sagen können als: Dies hätte nie geschehen dürfen.

Der Rechtsstaat ist ohne Juristen und Juristinnen nicht zu haben. Er ist keine fixe Größe, sondern wird immer neu gestaltet und umgeformt, aber eben eventuell auch zerstört. Juristen agieren auf allen Ebenen der Gerichtsverfassung, in der Verwaltung der Länder und des Bundes, in der Wirtschaft. Gegenwärtig sind in Deutschland über 20.000 Richter und Richterinnen tätig. Zugelassene Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen haben wir jetzt 164.500, um nur diese Zahlen zu nennen. Rechnen wir noch die Ausbilder an Universitäten und Fachhochschulen dazu, ebenso die juristischen Autoren aller Art, dann haben wir ein riesiges Kommunikationsnetz vor uns, in dem Recht hergestellt, also gesetzt oder vereinbart, kommuniziert und interpretiert wird. Wie dies geschieht und mit welchen Ergebnissen, bestimmt die Qualität des Rechtsstaats.

Gewiss waren die beteiligten Juristen im NS-Staat nicht alle „furchtbare Juristen“ in dem durch das Theaterstück von Rolf Hochhuth von 1979 populär gemachten Sinn, aber es lassen sich doch gemeinsame Merkmale feststellen. „Furchtbare Juristen“ sind nicht in erster Linie die kleinen und großen Freislers, sondern die gesichtslosen Schatten, die Sekretäre der Macht, die alles zu begründen vermögen. Es sind die Juristen, die das reibungslose Funktionieren der Maschinerie garantieren. Sie bilden einen „Stand“ – auch noch lange nach dem Zerfall der ständisch gegliederten Gesellschaft. Sie haben Standesbewusstsein, entsprechende Standesorganisationen und Standessymbole, die distanzieren und die Person gegenüber der Funktion in den Hintergrund treten lassen.

Soweit sie im Staatsdienst stehen, sind sie versorgt und insofern privilegiert, als ein Verfahren wegen Rechtsbeugung durchweg aussichtslos ist. Der bundesdeutschen Justiz ist es durch Formulierung anspruchsvoller Voraussetzungen gelungen, eine ganze Generation von NS-Richtern am Vorwurf der Rechtsbeugung vorbeizusteuern.

Was Juristen zusammenhält, ist die gemeinsame Ausbil-

derung, die sieben bis neun Jahre dauert. Sie ist als langer Lauf durch Hörsäle, Bibliotheken, Repetitorien und Prüfungsräume erfahrungsgemäß sehr prägend. Eingeebnet wird die herrschende Meinung (h. M.), sodass am Ende der juristisch ausgebildete Verstand fast automatisch diejenigen Lösungen herausfiltert, die nicht exzentrisch sind und mit denen man am wenigsten aneckt, etwa bei höheren Instanzen.

Das ist nicht prinzipiell anstößig; denn manchmal hat die herrschende Meinung wirklich alle Argumente einer erprobten Weisheit auf ihrer Seite. Aber die Dressur auf die Norm und die insgeheim vorgenommene Akzeptanzprüfung vor der Entscheidung können in Diktaturen eben auch bewirken, dass der Justizapparat der von Gesetzgebung und Politik vorgegebenen Linie ohne zu zögern folgt.

Herrscht politische Unfreiheit, dann sind Juristen „furchtbar“, weil sie die geborenen Exekutoren des Unrechts sind. Geübt in der Formulierung von Normen, gießen sie das Unrecht in die Sprache kalter Funktionalität. Das Unrecht trägt nun die Charaktermaske der Objektivität. „Furchtbare Juristen“ sind also das Produkt einer Verschmelzung zweier Elemente, der Professionalisierung und der Politisierung unter den Bedingungen einer Diktatur.

Dies im Einzelnen auszuführen, ja mit ganz anderen Beispielen prinzipientreuer Richter, Anwälte und Professoren zu relativieren, ist hier nicht möglich. Aber man kann doch feststellen, dass der in vielen Jahrzehnten des 19. und frühen 20. Jahrhunderts gewachsene Rechtsstaat mit der Machtübergabe an Hitler sofort zusammenbrach – gleichviel ob man die Demontage der Weimarer Verfassung und die Aufhebung der Grundrechte oder die massenhaften Verhaftungen politischer Gegner, ob man die Errichtung der ersten Konzentrationslager oder die Röhm-Morde von 1934 als Zäsur bezeichnet.

Dagegen erhielten die Nationalsozialisten, jedenfalls bis 1938, eine der Beruhigung und Täuschung nach innen und außen dienende Fassade des Rechtsstaats aufrecht. An diese Fassade klammerten sich viele; denn „der Mensch“, sagt Blaise Pascal, ist zwar ein denkendes, aber doch „schwankendes Schilfrohr“.

Lassen Sie uns noch einen Moment zur international unerfreulichen Gegenwart zurückkehren. Die Europäische Union hat sich in aller Deutlichkeit gegen Verletzungen der grundlegenden Prinzipien des Rechtsstaats in der Türkei, in Polen und in Ungarn erklärt. Sie hat damit aber keinen wirklichen Erfolg erzielt, weil die Regierungen dieser Länder meinen, sich ohne unabhängige Justiz besser durchsetzen zu können. Dass sie sich damit aber längerfristig viel mehr schaden als nutzen, was die Loyalität der Massen und die Investitionsbereitschaft ausländischer Wirtschaften angeht, verdrängen sie.

Die Europäische Union hat mit ihrem Pochen auf die Prinzipien des Rechtsstaats jedoch deutlich gemacht, dass es solche verbindlichen Prinzipien wirklich gibt, sie unser kostbares historisches Erbe und die eigentliche Basis Europas sind. Nicht die Wachstumszahlen des europäischen Sozialprodukts sind es, die Europa zusammenhalten, sondern die fundamentalen Sicherungen von Freiheit und Gleichheit ihrer Bürger, die Garantien von Grundrechten, die vor

unabhängigen Gerichten Bestand haben, und das Versprechen einer demokratisch legitimierten Gesetzgebung, an das man sich halten kann. Das ist in der Europäischen Grundrechtscharta niedergelegt und wurde in zahllosen Fällen vor dem Europäischen Gerichtshof in Luxemburg, dem Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg und dem Bundesverfassungsgericht umgesetzt.

Dennoch ist der Rechtsstaat ein zerbrechliches, immer neu zu schaffendes Gut. Er ist Bestandteil der europäischen Grundüberzeugungen, gilt aber in seinen Kernelementen universell; denn der Mensch will überall in Frieden und selbstbestimmt leben – nicht unbedingt als Individuum, auch als Familie, Gruppe, Stamm, als ethnische oder religiöse Minderheit. Menschenwürde kommt allen zu.

Hier liegt die wichtigste Erkenntnis, die uns der katastrophale Zusammenbruch des Rechtsstaats unter dem Nationalsozialismus hinterlässt. Versagen die Sicherungen des Rechtsstaats, dann werden nicht nur Schleusen geöffnet für die verbrecherischen Energien eines Diktators oder seiner Clique, sondern auch für die niedrigen Instinkte der Basis. Lesen wir nach, was etwa 1933 oder 1938 in pfälzischen Dörfern und kleinen Städten passierte. Es gibt ein grundlegendes Buch von Frau Edith Raim, geschrieben im Müncher Institut für Zeitgeschichte, in dem das alles nachgelesen werden kann.

Lesen wir das also nach, was in pfälzischen Dörfern passierte: Demolierung von Geschäften, Steinwürfe in Fensterscheiben, Diebstähle von silbernen Löffeln, Möbeln und Betten der Nachbarn, mit denen man bisher friedlich zusammengelebt hatte. Neid und Gier und der Ausbruch atavistischer Abwehrinstinkte gegenüber „Anderen“ verwandelten sich in Aggressivität. Wer diese „Anderen“ waren, schien fast zufällig, etwa Juden, sogenannte Zigeuner, Kommunisten, Homosexuelle, Obdachlose oder, wie es in einem ganz späten Gesetzentwurf des NS-Regimes heißt, einfach „Gemeinschaftsfremde“.

Wir selbst haben die Attacken gegen Flüchtlingsunterkünfte, Brandstiftungen, Anpöbelungen, ja Serienmorde in der letzten Zeit wieder erlebt, mitten im geordneten Staat der Bundesrepublik. Es ist die Angst vor dem oder den „Anderen“, die da aufsteigt. Diese „Anderen“ zu respektieren und zu schützen, ist aber unsere Aufgabe, auch um unserer eigenen Menschenwürde willen. Wenn das menschliche Mitgefühl oder der einfache Anstand nicht ausreichen, dann brauchen wir die Mittel des Rechtsstaats. Der Rechtsstaat ist in uns. Wir praktizieren das Recht, nicht nur mit unabhängigen Richtern, mit nicht bestechlichen Beamten und Politikern, sondern durch uns selbst. Recht ist die normative Kommunikation aller mit allen.

Diese Selbstverständigung über das Recht muss immer wieder erneuert und im Alltag erprobt und sozusagen gehärtet werden. Sie bedarf immer neuer Energie aus der Mitte der Gesellschaft. Das ist es, meine ich, was uns der Zusammenbruch des Rechtsstaats im Nationalsozialismus zu sagen hat.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

(Beifall)

Musik

„Wie liegt die Stadt so wüst“
Trauermotette nach den Klageledern
Jeremiae von Rudolf Mauersberger
Jugendkammerchor der Singschule
Koblenz unter der Leitung von Manfred Faig

(Beifall)

Ansprache

Dr. Volker Wissing, stellvertretender Ministerpräsident:

„Es ist das Thema meiner Generation, die um 1960 auf die Universitäten kam und sah, dass hier etwas getan werden musste, was die akademischen Lehrer nicht tun wollten oder nicht konnten.“

Sehr geehrter Herr Professor Stolleis, so haben Sie einmal begründet, warum Sie sich als junger Student entschieden, zum Rechts- und Unrechtssystem des Nationalsozialismus zu forschen. Seit fast 50 Jahren haben Sie nicht nur die Wissenschaft in diesem Feld entscheidend geprägt, sondern auch das öffentliche Bewusstsein für den Zusammenhang zwischen Recht und Nationalsozialismus geschärft.

Auch ich begrüße Sie sehr herzlich und danke Ihnen für Ihren eindrucksvollen Vortrag.

Sehr geehrter Herr Präsident des Landtags, lieber Herr Hering, Herr Präsident des Verfassungsgerichtshofs und des Oberverwaltungsgerichts Dr. Brocker, verehrte Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtags, liebe Kolleginnen und Kollegen der Landesregierung, meine sehr verehrten Ehrengäste! In dieser Stunde gedenken wir gemeinsam aller Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

Hier, im Neuen Justizzentrum in Koblenz, richten wir unsere Aufmerksamkeit in besonderer Weise auf die kalte Grausamkeit der damaligen Justiz, die dem barbarischen Unrecht der Nationalsozialisten den Anschein von Recht und Ordnung verlieh.

Wir haben es soeben noch einmal gehört: Hitler hat von Anfang an das Recht für die Durchsetzung seiner Ziele in den Dienst genommen. In den Ministerien und juristischen Fakultäten fand er genügend Unterstützer dafür, seine menschenverachtende Ideologie in Gesetze zu überführen, und in den Gerichtssälen fand er willige Juristen, die das Recht im Sinne des Nationalsozialismus auslegten und schamlos beugten.

Schon am 7. April 1933 hat die deutsche Richterschaft Adolf Hitler die Unterstützung der Ziele der nationalsozialistischen Regierung zugesichert. Es war der Tag, an dem das „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamten-tums“ in Kraft trat, das es erlaubte, Juden und missliebige Beamte aus dem öffentlichen Dienst und damit auch aus der Justiz zu entlassen. Im Oktober desselben Jahres schworen mehr als 10.000 Juristen in Leipzig vor dem Reichsgericht mit erhobenem Arm und unter Berufung auf Gott Adolf Hitler die Treue.

Die historische Forschung hat in den letzten Jahrzehnten viel zur Erklärung beigetragen, wie sich das nationalsozialistische Herrschaftssystem entwickelt hat und wie es funktionierte.

Die tyrannisch-bürokratische Ordnung und den Terror der Nazis begreift man aber erst dann in seinem ganzen Ausmaß, wenn man auf diejenigen schaut, die von den Auswirkungen der unzähligen Gesetze, Verordnungen und Schikanen betroffen waren, wenn man die Opfer in den Mittelpunkt rückt – Menschen wie Amtsgerichtsrat Dr. Edwin Landau und seine Frau Julie, an die vor dem Haus zwei Stolpersteine erinnern.

Gedenken kann die Qualen der Opfer und das Unrecht der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft nicht zurücknehmen. Es kann nicht beanspruchen, den zu Unrecht Verurteilten und den Millionen unschuldig Verfolgten und Ermordeten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Aber indem wir erinnern, geben wir den Opfern Würde zurück – Würde, die ihnen durch systematische Entrechtung genommen wurde.

Für uns Nachgeborene ist das Gedenken die bleibende Mahnung: Die Haut der Zivilisation – sie ist dünn. Auch ein demokratischer Rechtsstaat kann pervertiert werden.

In den letzten Jahrzehnten sind die Schicksale der Überlebenden des Nationalsozialismus vielfach aufgezeichnet und dokumentiert worden. Das ist nicht hoch genug zu schätzen; denn in wenigen Jahren werden auch die letzten Zeitzeugen verstummt sein.

Ich danke allen, die sich für die Erinnerung an die Opfer starkmachen.

Meine Damen und Herren, im Lichte der Erinnerung gibt es für uns Nachgeborene keine Unschuld des Nicht-Wissens. Das betrifft auch die beschämende und bedrückende Tatsache, dass es nach dem Ende der NS-Diktatur vielfache Kontinuitäten gab. Das Leiden der Opfer war vielfach nicht zu Ende.

Als Beispiel für den langen Schatten des Nationalsozialismus erinnere ich daran, dass in der Bundesrepublik für Homosexuelle nach 1945 der Paragraf 175 des Strafgesetzbuches in der von den Nationalsozialisten verschärften Form Geltung behielt. Auch in Rheinland-Pfalz wurden homosexuelle Männer lange Zeit im Namen von Sittlichkeit und Ordnung verfolgt und inhaftiert. Der Strafrechts-Paragraf wurde erst 1994 aus dem Strafgesetzbuch gestrichen. Bis zu einer gesetzlichen Rehabilitierung dauerte es jedoch noch bis in das Jahr 2017.

Der rheinland-pfälzische Landtag hat 2012 die Landesregierung aufgefordert, die notwendige Unterstützung für die historische Aufarbeitung der strafrechtlichen Verfolgung homosexueller Menschen und des späteren Umgangs mit den Opfern in Rheinland-Pfalz zu leisten. Das erstellte Expertengutachten war das erste seiner Art für ein deutsches Flächenland. Hier hat Rheinland-Pfalz Pionierarbeit geleistet.

Während die Opfer vielfach um politische Anerkennung ihres Leidens und um Entschädigung kämpfen mussten,

kamen viele Täter ohne Anklage oder mit milden Urteilen davon. Eine große Zahl von NS-Juristen fand, wie es im Amtsdeutsch hieß, umgehend erneut Verwendung – auch hier in Rheinland-Pfalz, bis in höchste Ämter.

Meine Damen und Herren, im Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft stellt jede Zeit und jede Generation ihre eigenen Fragen. Auch geschichtliche Ereignisse und kulturelle Erfahrungen prägen das Erinnern.

Wenn die Erinnerung an die Opfer des Nationalsozialismus lebendig bleiben soll, muss es gelingen, sie zu einer Erinnerung für die Zukunft zu machen, zu einer Erinnerung, die fragt: Was müssen wir vor dem Hintergrund der Erfahrung des Zivilisationsbruchs durch die Nationalsozialisten in Deutschland heute und morgen gemeinsam tun, damit die Würde jedes Einzelnen gewahrt bleibt?

Ich bin sicher, dass wir in dieses Gedenken um einer solidarischen und demokratischen Zukunft willen auch diejenigen einbeziehen können, die neu zu uns gekommen sind. Gerade der Schwerpunkt unseres diesjährigen Gedenkens kann hier eine Brücke bauen; denn viele, die bei uns Schutz suchen, haben am eigenen Leib erfahren, was es heißt, wenn ein despotisches Regime eine unabhängige Justiz bekämpft und das Recht zur Waffe gegen tatsächliche und angebliche Gegner umschmiedet.

Zu einer Erinnerung um der Zukunft willen gehört, allen

Formen von Hass und Vorurteilen den Nährboden zu entziehen. Antisemitismus und Menschenfeindlichkeit dürfen in unserem Land nie wieder einen Platz haben. Erinnern um der Zukunft willen sollte allen eine Verpflichtung sein, keine Ressentiments gegen andere zu schüren, jeden Menschen als Individuum zu achten und als wertvollen Teil unserer Gesellschaft anzunehmen. Dass viele öffentliche Äußerungen, auch von politischen Verantwortungsträgern, diesem Anspruch heute nicht mehr gerecht werden, sollte uns allen eine Mahnung sein.

Im Wissen um die Zerbrechlichkeit des Rechtsstaats bedeutet Gedenken an die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, Verantwortung zu übernehmen, Verantwortung für unsere freiheitliche, demokratische Ordnung. Lassen Sie uns dafür gemeinsam mit aller Kraft eintreten.

(Beifall)

Musik

„God shall wipe away all tears“ aus der Friedensmesse „The Armed Man“ von Karl Jenkins

Jugendkammerchor der Singschule Koblenz unter der Leitung von Manfred Faig

(Beifall)

Ende der Sitzung: 12:29 Uhr